



# Universitätsklinikum Carl Gustav Carus

## Dokumentation zum Impfstatus/Impfschutz durch Ihren behandelnden Arzt

Titel/ Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

### Hepatitis B

- dokumentierte vollständige Grundimmunisierung  
und  
 anti-HBs innerhalb der letzten 10 Jahre  $\geq$  100 U/l am

### Hepatitis A

- dokumentierte vollständige Grundimmunisierung;  
die zweite Impfung (monovalenter Impfstoff) bzw. die dritte Impfung (bivalenter Impfstoff)  
ist am \_\_\_\_\_ durchgeführt worden  
oder  
 serologischer Immunitätsnachweis liegt vor

### Masern / Mumps / Röteln

- zwei Impfungen gegen MMR sind erfolgt  
oder  
 serologischer Immunitätsnachweis bezüglich  Masern  Mumps  Röteln liegt vor

### Windpocken

- zwei Impfungen gegen Windpocken sind erfolgt  
oder  
 sichere Windpockenerkrankung in der Anamnese  
oder  
 serologischer Immunitätsnachweis bezüglich Windpocken liegt vor

### Tetanus / Diphtherie / Polio / Pertussis

(Zutreffendes bitte unterstreichen, vorzugsweise 4-fach-Impfstoff verwenden)

- dokumentierte Impfung in den letzten 10 Jahren

### Bemerkungen:

---

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Arztes



# Universitätsklinikum Carl Gustav Carus

## **Dokumentation des Impfstatus / des Impfschutzes durch Ihren behandelnden Arzt**

### **Hinweis:**

Dieses Formular ist ein wichtiges Dokument für Ihre Unterlagen, bewahren Sie es nach Vorlage sorgfältig auf.

### **Anhang (Erläuterung Infektionsschutzgesetz / Arbeitsschutzgesetz):**

#### **IfSG § 23a**

Personenbezogene Daten von Beschäftigten

„Wenn und soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 in Bezug auf Krankheiten, die durch Schutzimpfung verhütet werden können, erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 11 des Bundesdatenschutzgesetzes über dessen Impfstatus und Serostatus erheben, verarbeiten oder nutzen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.“

#### **ArbSchG § 15**

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

**Empfehlung der Sächsischen Impfkommision (SIKO) im Freistaat Sachsen 01.01.2017**

**Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) am RKI 24.08.2015**